

hatte Friedrich I. den Tron bestiegen, als der Bischof von Como im Sommer 1152 zu Ulm vor ihm Klage gegen die Konsuln von Chiavenna erhob und die Rückgabe der Grafschaftsrechte verlangte, mit denen die Konsuln investiert zu werden begehrten. Den Streit, der sich darüber entsponnen hat, hat neuerdings Scheffer-Boichorst¹ eingehend behandelt: er verdient besondere Beachtung, weil hier (was man bisher vielleicht nicht genügend hervorgehoben hat) an Friedrich zum ersten Male die Frage herantrat, wie er sich zu den Regalienerwerbungen stellen sollte, die von italienischen Kommunen auf Kosten ihrer geistlichen Herren gemacht worden waren. Im August 1152 wurde zunächst der Besitzstand der Konsuln anerkannt, doch sollte diese Entscheidung nur provisorisch sein. Dem Bischof wurde sein Rechtsanspruch vorbehalten. Ein Herr Heinrich von 'Ortia' — wir vermuten, dass der entstellte Name dem Grafen Heinrich von Ortenburg angehört² —, der gleichfalls seine Ansprüche anmeldete — wenn unsere Vermutung zutrifft, begründete er sie mit der kurzen Episode der Verwaltung Chiavennas durch den Grafen Eberhard unter Heinrich III. und Heinrich IV., als dessen Erben er sich ansah — wurde, wie es scheint, ohne weiteres abgewiesen. Im Jahre 1153 wurde dann erst in Konstanz, dann in Bamberg der Streit fortgesetzt: vergebens versuchten die Chiavennaten, nachdem ihr Urkundenbeweis fehlgeschlagen war (gegen die gefälschten Privilegien des Bischofs haben sie, soviel wir erfahren, keinen Einwand erhoben), die Entscheidung dadurch zu verzögern, dass sie erklärten, die Grafschaft gehöre zum Herzogtum Schwaben und nur im Herzogsgericht könne der Prozess entschieden werden: das in Bamberg gefällte Urteil fiel gegen sie aus und sprach dem Bischof die Grafschaft als Reichslehen zu³.

Es ist merkwürdig genug, dass der Bischof Adelgot von Chur in diesem Prozesse nicht als Partei auftrat. Er war 1152 in Ulm und 1153 in Konstanz anwesend und wird in Urkunden beider Hoftage als Zeuge genannt⁴ — aber

1) A. a. O. S. 102 ff. Im wesentlichen auf seinen Ausführungen beruhen die Simonsfelds in den Jahrbüchern Friedrichs I. I, 118 ff. 173 ff. 509. Ich stelle hier nicht den ganzen Streit noch einmal ausführlich dar, sondern hebe nur einige, von Scheffer nicht beachtete, mit dem Gegenstand unserer Untersuchung zusammenhängende Momente hervor. 2) S. oben S. 89 f. 3) Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 105. 4) St. 3635. 3665. Darauf und auf die S. 95, N. 2 angezogene Stelle hat mit Recht Simonsfeld a. a. O. S. 118, N. 384 und S. 174, N. 90 aufmerksam gemacht.